Zwei interessante Bundesgerichtsentscheide zu Nachfolgelösungen



Benjamin Trunz
eidg. dipl. Steuerexperte

Bei Nachfolgelösungen im Schweizer KMU-Umfeld sind auf der Käuferseite stets Einkommenssteuer- und Schenkungssteuerthemen von Relevanz. In den vergangenen Monaten hat das Bundesgericht zwei Entscheide zugunsten der Steuerpflichtigen gefällt, welche nachfolgend vorgestellt werden.



Steuerrechtliche Grundlagen

Bei Nachfolgelösungen ist die Bewertung der übergehenden Anteile (Aktien- oder GmbH-Stammanteile) aus Steuersicht zentral. Werden die Anteile zu einem steuerlich angemessenen Wert übertragen, resultieren auf der Käufer- bzw. Nachfolgerseite keine Steuerfolgen. Kommen die Steuerbehörden aber zum Schluss, dass die Übertragung der Anteile zu einem zu tiefen Preis erfolgte, kann es für den Käufer steuerlich ungemütlich werden. Die Steuerbehörden haben dabei zwei unterschiedliche Argumentationslinien, auf die sie zurückgreifen können:

- A) Die Übertragung der Anteile erfolgte unterpreislich und hat ihren Grund im Arbeitsverhältnis des Nachfolgers. In diesem Fall liegt eine Mitarbeiterbeteiligung vor. Die Differenz zwischen dem (unterpreislichen) Übertragungswert und dem steuerlich anerkannten Verkehrswert der Aktien wird beim Käufer als Erwerbseinkommen der privaten Einkommenssteuer unterworfen. Dazu kommt noch eine Belastung für die ebenfalls geschuldete AHV/IV/EO. Die unterpreisliche Übertragung wird beim Mitarbeiter/Nachfolger somit steuerlich als «Sonder-Bonus» behandelt, welcher voll besteuert wird.[1]

- B) Die Übertragung der Anteile erfolgte unterpreislich, weil der Verkäufer dem Käufer eine Schenkung ausrichten wollte. In diesem Fall unterliegt die Differenz zwischen dem (unterpreislichen) Übertragungswert und dem Verkehrswert der Aktien beim Käufer potenziell der kantonalen Schenkungssteuer.

In der Regel fokussieren die Steuerbehörden bei familienexternen Nachfolgen, insbesondere bei Übertragungen an bestehende Mitarbeitende, auf die Argumentationslinie A). Bei familieninternen Nachfolgen wird tendenziell die Argumentationslinie B) ins Feld geführt. Dies ist aus Sicht der Steuerpflichtigen insofern willkommen, weil in fast allen Kantonen (ausser AI, NE und VD) Schenkungen von Eltern an direkte Nachkommen – der klassische familieninterne Nachfolgefall – von der kantonalen Schenkungssteuer befreit sind.

Eine generelle Aussage zur Steuerbelastung bei Mitarbeiterbeteiligungen und Schenkungen ist schwierig, da der private Einkommenssteuertarif bekanntlich progressiv ausgestaltet ist. Jedoch kann festgehalten werden, dass bei einer betragsmässig grossen Differenz zwischen dem Übertragungswert der Anteile und dem Verkehrswert die Einkommenssteuerbelastung inkl. AHV/IV/EO regelmässig bei 35–40% liegt, wogegen die Schenkungssteuer bei Schenkungen an Nicht-Verwandte eher bei 30% liegt. Zudem kennen einige Kantone Steuersatzreduktionen bei Schenkungen an Verwandte und bei Unternehmensfortführungen.

1. Glücklicherweise kennen einige Kantone, u. a. der Kanton St. Gallen, Sonderregelungen bei Nachfolgelösungen, welche die Problematik der Mitarbeiterbeteiligung unter gewissen Bedingungen entschärfen können.

Urteil 9C_463/2025[2] – Übertragung an langjährigen Geschäftsführer

a) Sachverhalt

Eine Alleinaktionärin ohne direkte Nachkommen und ohne andere Verwandte, welche für die Nachfolge in Frage kamen, regelt die Unternehmensnachfolge bereits im Jahr 2001. Ein Teil der Aktien wird an den langjährigen, familienexternen Geschäftsführer verkauft. Der Rest der Aktien soll im Todesfall der Alleinaktionärin als Vermächtnis unentgeltlich an den Geschäftsführer übergehen. Im Jahr 2016 verstirbt die Alleinaktionärin. Der Kanton Zürich erhebt die Erbschaftssteuer auf dem Vermächtnis. Der Kanton Aargau, Wohnsitz des Geschäftsführers, erhebt beim Geschäftsführer auf der Aktienübertragung zusätzlich die Einkommenssteuer auf Mitarbeiterbeteiligungen.

b) Der Entscheid

Das Bundesgericht entschied, dass keine Mitarbeiterbeteiligung vorliegt. Eine enge Verbindung zum Arbeitsverhältnis schliesst eine Schenkung oder ein Vermächtnis nicht aus. Entscheidend ist der wahre Grund für die Zuwendung. Vorliegend stand die erfolgreiche Weiterführung des Unternehmens im Vordergrund. Die Honorierung der Arbeitsleistung des Geschäftsführers war nicht der Hauptgrund für die Zuwendung. Dies zeigte sich vor allem darin, dass der Erwerbszeitpunkt der Aktien für den Geschäftsführer bei Vertragsabschluss unklar war (die Übertragung erfolgte effektiv erst 15 Jahre danach) und dass im Erbvertrag die Zuwendung an den Geschäftsführer nicht an ein bestehendes Arbeitsverhältnis gebunden war.

Das heisst, bei familienexternen Nachfolgen müssen trotz bestehendem Arbeitsverhältnis nicht zwingend steuerliche Mitarbeiterbeteiligungen vorliegen.

Urteil 9C_118/2025[3] – Übertragung zum Nominalwert innerhalb der Familie

a) Sachverhalt

Ein Vater und zwei Söhne sind Aktionäre einer Familienholding. Alle drei schliessen einen Aktionärsbindungsvertrag (ABV) ab. Darin wird festgehalten, dass die Aktien bei Tod oder freiwilligem Rückzug den anderen Aktionären zum Nominalwert anzubieten sind. Der eine Sohn zieht sich freiwillig zurück und verkauft seine Aktien dem Vater zum Nominalwert, welcher deutlich unter dem Verkehrswert liegt. Die kantonalen Steuerbehörden gehen dabei von einer Schenkung vom Sohn an den Vater aus und erheben die kantonale Schenkungssteuer.

b) Der Entscheid

Das Bundesgericht entschied erneut zugunsten des Steuerpflichtigen. Eine steuerpflichtige Schenkung setzt einerseits eine unterpreisliche Übertragung (vorliegend unstrittig) voraus und andererseits einen Schenkungswillen. Dieser Schenkungswille war vorliegend nicht gegeben, da die Übertragung auf einer vertraglichen Verpflichtung, dem ABV, basierte.
Mitentscheidend war für das Gericht, dass der ABV für alle Parteien gleich anwendbar gewesen wäre. Falls nur der Vater ein Kaufrecht zum Nominalwert gehabt hätte, wäre die Schenkung mutmasslich vom Gericht bestätigt worden.

Das heisst, unterpreisliche Übertragungen von Anteilen innerhalb der Familie müssen nicht zwingend zu steuerlichen Schenkungen führen. Dies schafft bei familieninternen Nachfolgen zusätzliche Planungsmöglichkeiten.

2. Abrufbar unter: 9C_463/2025 17.06.2026.

3. Abrufbar unter: 9C_118/2025 22.04.2026 (Entscheid in französischer Sprache).